

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 55	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 09.11.2016	176	2016

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	25.11.2016	☐	☒			
☒ Kreistag	07.12.2016	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	II	Landrat gez. Radeck	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht

Beschlussvorschlag:

Dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht werden folgende Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unterbreitet:

1. _____

2. _____

Der Kreistag stellt die Verteilung der Vorschläge gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 176	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg endet am 14.04.2017. Der Landkreis Helmstedt ist aufgefordert worden, für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Anfang 2017 bestellt werden und deren Amtszeit bis April 2022 dauern wird, **zwei** Vorschläge zu benennen.

Vorgeschlagen werden sollen nur solche Personen, die bereit sind, das Amt für diesen Zeitraum auszuüben und denen das nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge soll möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet werden.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sein und sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Niedersachsen) haben. Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters sind **ausgeschlossen**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen **nicht** zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern können ferner **nicht** berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richterinnen und Richter,
- Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldatinnen/Berufssoldaten und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Im Jahre 2011 wurden zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Niedersächsischen Obergericht Peter Gläser, Mark Kreutzberg und Burkhard Beese vorgeschlagen. Zum ehrenamtlichen Richter bestellt wurde Herr Mark Kreutzberg.

Für die kommende Wahlperiode sind gemäß Berechnung des Niedersächsischen Obergerichtes vom Landkreis Helmstedt **zwei Wahlvorschläge** zu unterbreiten.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 176	Jahr 2016

Unter Berücksichtigung des § 71 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 6 NKomVG (Hare-Niemeyer-Verfahren) verteilen sich die Vorschlagsrechte wie folgt:

SPD-Kreistagsfraktion 1 Person,
CDU-Kreistagsfraktion 1 Person.

Gemäß § 28 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages** erforderlich (22 Kreistagsmitglieder).

Der Kreistag stellt die Verteilung der Vorschläge gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 NKomVG fest.